

S A T Z U N G
des
Vital–Sportvereins Würzburg e.V. 1952
Verein für Gesundheits- und Behindertensport



Ausgabe 2014

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vital-Sportverein Würzburg e.V. 1952, Verein für Gesundheits- und Behindertensport“, (VSV).

Er hat seinen Sitz in Würzburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Der Verein gehört dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern e.V. (BVS) an und ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits-, Breiten-, und Leistungs-, sowie des Rehabilitationssports für Menschen mit Behinderung. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an regelmäßigen Sport- und Bewegungsangeboten.

Der Verein ist neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufnahme schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres eingezogen.

(2) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Vereinsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu erstatten.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift zeitnah mitzuteilen.

(4) Vereinsmitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Finanzordnung bestimmt.

(5) Bei unterjährigem Eintritt wird der erste Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Kalendermonate berechnet.

(6) Jedes Vereinsmitglied hat eine Aufnahmegebühr zu leisten; die Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.

(7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

(8) Weiteres regelt die Finanzordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende des Kalenderjahres erfolgen (Datum des Poststempels bzw. Absendedatum der Email). Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

b) durch Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder dieser drei Vorsitzenden ist für sich alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB zu vertreten.

§ 8 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportarzt und dem Sportwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(3) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden verlangt.

(4) Aufgabe der Vorstandschaft ist die Führung der Geschäfte des Vereins.

(5) Zwei Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des entsprechenden Paragraphen des Einkommenssteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Die Vorstandschaft kann beschließen, für den Verein tätigen Personen eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

(7) Weitere Tätigkeiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, stattzufinden.

Ihre Aufgabe ist insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts sowie der
- Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
- Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- und Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Revisoren

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren.

(2) Aufgabe der Revisoren ist die Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der Vorstandschaft, insbesondere des Kassiers.

Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Ordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Vorstandschaft zuständig.

(2) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden.

(3) Die Einsichtnahme in die Ordnungen ist für jedes Vereinsmitglied möglich. Die Ordnungen befinden sich auf der Internetseite des Vereins.

(4) Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Ehrungen

Die Vorstandschaft entscheidet über Ehrungen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden und BVS Bayern ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Grad der Behinderung, Art der Behinderung, Kennzeichnung (BVS Bayern), Aktenzeichen der Schwerbehinderung (Klassifizierung).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Vereinsmitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Vereinsmitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Vereinsmitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung an den BVS erfolgt mit: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Adresse, Grad der Behinderung, Kennzeichnung der Behinderung. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft werden personen-bezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung kann nur die Mitgliederversammlung gem. § 9 der Satzung beschließen.

Wenn die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Aufgabe der Liquidatoren ist die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Verwertung des Vereinsinventars.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Blindeninstitutsstiftung Würzburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.